

**Satzung**  
**des**  
**„Hundesport - Semlow“ e.V.**

Errichtungstag: 28.01.2006

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Hundesport - Semlow“ e.V..  
Er hat seinen Sitz in

18334 Semlow  
Bahnhofstraße

Und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ribnitz eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

**Ziele und Aufgaben des Vereins sind:**

- a.) die Entwicklung des Hundesportes zur Erweiterung des Sportangebotes der Gemeinde Semlow,
- b.) der Entfaltung von Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit der Bürger und Hunde zu dienen und der Erholung und Kommunikation zu pflegen sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstärken zu fördern
- c.) die zielstrebige Förderung des Sozialverhaltens aller Hunde als öffentliches Anliegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3 Sportangebot**

- a.) der Verein gliedert sich in die Abteilungen Hundesport und Hundebildung, er ist für die Bildung weiterer Abteilungen offen,
- b.) der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Territorium des Landkreises Ribnitz
- c.) der Verein pflegt zur Erreichung seiner Ziele eine enge Zusammenarbeit mit allen Instituten und Organisationen der öffentlichen Verwaltung.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung vom Finanzamt ausgeführt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können, natürliche, volljährige Personen werden.

Jugendliche unter 18. Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein,

Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Austrittsfrist beträgt 1 Monat. Ein Mitglied kann durch einen Vorstandsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern Grund zum Ausschluss sein kann.

Bei Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten, kann auf Vorstandsbeschluss das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausschließenden Mitglied mündlich oder schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- a.) die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird vom Vorstand festgesetzt
- b.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgans sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- a.) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d.) Vorbereitung und Beschluss eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung von Jahresberichten und Vorlage dieser,
- e.) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- f.) Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbefristeten Zeitraum gewählt.

Eine Neuwahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Mitglieder bei einer 2/3 Mehrheit.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Er bleibt bis zur Satzungsmaßige Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Bei Rücktritt aller Vorstände bleiben diese bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen; die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn

mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters (2. Vorsitzender)

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahren eine Stimme. Die Übertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- a.) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b.) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- c.) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- d.) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem Termin, dies fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich/einzeln unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kommt hierbei auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltung gilt als ungültige Stimme.

#### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### **§16 Haftung**

- a.) Für Schäden, die Dritten bei der Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen, ist dieser nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich. Schadensersatzansprüche richten sich gegen den Verein.
- b.) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit Ihrem persönlichen Eigentum.
- c.) Mitglieder des Vorstandes des Vereins oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung der bisherigen Zwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Einsetzung eines anderen Liquidators.